

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

W E G L E I T U N G

für das Auszählen bei Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne (Majorz/Mehrheitswahlverfahren)

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981

§ 28 Ermittlung des Ergebnisses

¹In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.

²Bei Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.

Beispiel 1: Offene Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen	
Anwesende Stimmberechtigte	87
Absolutes Mehr	$87 : 2 = 43.5 =$ 44

Beispiel 2: Schriftlich an der Urne oder Geheime Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung	
Ausgeteilte Wahlzettel	87
Eingegangene Wahlzettel	85
leer	2
ungültig	3
gültig	80
Absolutes Mehr	$80 : 2 = 40 =$ 41

³Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.

Beispiel 3: Schriftlich an der Urne oder Geheime Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung Wahl des Kirchgemeinderates mit 6 zu wählenden Mitgliedern	
Ausgeteilte Wahlzettel	87
Eingegangene Wahlzettel	85
leer	2
ungültig	3
gültig	80
darauf befinden sich Linien	80x6 480
leere Stimmen/Linien	102
Gültige Stimmen	378
Absolutes Mehr	$378 : 12 = 31.5 =$ 32

⁴Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 29 Nachwahl

Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben.

Liestal, 22. August 2000/fsc

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Basel-Landschaft
der Verwalter:

Franz Schaub